

sozialistische Rechtsbewußtsein das bestimmende und vorherrschende Rechtsbewußtsein; das bedeutet aber eben nicht, es sei das seiner sozialen Qualität nach *einzig*e Rechtsbewußtsein in der sozialistischen Gesellschaft. Sowohl in der Periode der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus wie auch bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft existieren noch Relikte des überkommenen Rechtsbewußtseins. Die in der Realität vorhandenen Widersprüche zwischen Imperialismus und Sozialismus, Altem und Neuem werden auch im Rechtsbewußtsein, das in der sozialistischen Gesellschaft existiert, reflektiert.

Legen wir Ergebnisse unserer Untersuchungen zugrunde, so lassen sich beispielhaft folgende Rechtsbewußtseinsinhalte nennen, die das effektive Wirken des sozialistischen Rechts hemmen :

- a) Nicht jeder tritt dem sozialistischen Recht mit der Einsicht gegenüber, daß dieses Recht ein Mittel zur politisch-staatlichen Daseinsgestaltung der Werktätigen ist, das die Interessen der Arbeiterklasse durchsetzen hilft und den Aufbau des Sozialismus schützt. In manchen Kreisen der Bevölkerung besteht noch ein distanzierteres Verhältnis zum sozialistischen Recht, weshalb viele lieber einen großen Bogen machen um all das, was mit dem Recht zu tun hat, anstatt das sozialistische Recht als ihr ureigenstes Instrument handhaben zu lernen. Hier wirkt zweifellos die lange Tradition der Volksfremdheit des bürgerlichen Rechts fort, in welchem „das höchste Verhältnis des Menschen das *gesetzliche* Verhältnis (ist), das Verhältnis zu Gesetzen, die ihm nicht gelten, weil sie die Gesetze seines eigenen Willens sind, sondern weil sie *herrschen* und weil der Abfall von ihnen *gerächt* wird“⁴².
- b) Die Trennung des sozialistischen Rechts vom Staat und die bewußte oder unbewußte Entgegensetzung des sozialistischen Rechts zur Erfüllung staatlicher Aufgaben. Von solchem ideologischem Boden aus werden dann mitunter Versuche unternommen, das sozialistische Recht zu einem Werkzeug individualistischer Selbstbehauptung und Anspruchsdurchsetzung umzufunktionieren.
- c) Die Aufhebung der Einheit von Rechten und Pflichten zuungunsten der Pflichten. Haltungen von Bürgern, die das sozialistische Recht nur unter dem Gesichtspunkt sehen, welche subjektiven Rechte es ihnen gewährt, die aber nicht zugleich ihre Pflichten sehen und wahrzunehmen bereit sind, stören nicht nur das gesellschaftlich wirksame Funktionieren der Rechtsordnung, sondern sind im Grunde nichts anderes als eine juristisch kaschierte Form des Lebens auf Kosten der Gesellschaft.
- d) Verdrängung des revolutionären gesellschaftsumgestaltenden Charakters des sozialistischen Rechts zugunsten einer einseitigen konfliktlösenden und ordnungsstiftenden Funktion des sozialistischen Rechts. Auch hier wirken zweifellos Vorstellungen, die dem bürgerlichen Recht und seiner gesellschaftskonservierenden Funktion angemessen sind.
- e) Negativ wird die Durchsetzung des sozialistischen Rechts auch beeinflusst von Einstellungen, die nicht vom inneren Zusammenhang zwischen sozialistischer Demokratie, Freiheit, Disziplin und Recht ausgehen; wenn also Freiheit mit Willkür verwechselt wird, weil man vermutet, jene sei nichts als die Berechtigung jedes einzelnen, das zu tun, was er will.

42 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 375.